

Stellungnahme des Gemeinderats zum Planungsauftrag Petra Priess und Kons. betreffend Klassenbildung an den Gemeindegemeinschaftsschulen

1. Wortlaut des eingereichten Planungsauftrags

Am 21. Dezember 2020 wurde beim Ratssekretariat folgender Planungsauftrag schriftlich eingereicht

Wortlaut:

"Das Schulgesetz des Kantons Basel-Stadt schreibt in §67b folgende Klassengrössen vor: 20 Schüler und Schülerinnen für den Kindergarten, 25 Schüler und Schülerinnen für die Primarschule. Diese Klassengrössen dürfen in der Regel nicht überschritten werden.

Im laufenden Schuljahr wurden die vom Gesetz vorgegebene Klassengrösse in 16 von 23 Kindergartenklassen überschritten. An vier von den betroffenen Klassen wird die Überschreitung mit dem Einsatz von zusätzlichem Personal abgemildert.

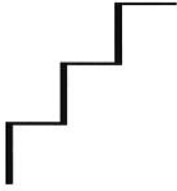
Das Schulgesetz sieht zwar Klassengrössenüberschreitungen in Ausnahmefällen vor, sie sollen aber nicht zur Regel werden und bedürfen gegenüber den Volksvertretern einer Begründung.

Die Unterzeichnenden beantragen deshalb die Aufnahme des folgenden Ziels unter «Andere Vorgaben» im Leistungsauftrag der Produktgruppe Bildung und Familie, Produkt Primarstufe:

Die Sachkommission Bildung und Familie wird über die Klassenbildungspläne für den Kindergarten und das 1. Primarschuljahr nach deren provisorischen Erstellung informiert. Nach den Herbstferien werden der Sachkommission erfolgte Überschreitungen der gesetzlichen Klassengrössenhöchstzahl mit eingehender Begründung zur Kenntnis gebracht."

sig. Petra Priess
Cornelia Birchmeier
Susanne Fisch
Mike Gosteli
Martin Leschhorn Strebel
Silvia Merkle-Zäch

Heinz Oehen
Regina Rahmen
Franziska Roth-Bräm
Rebecca Stankowski-Jeker
Denise Wallace
Brigitte Zogg



2. Stellungnahme des Gemeinderats

§ 38 Abs. 1 bis 3 der Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen bestimmt Folgendes:

¹Mit einem Planungsauftrag nimmt der Einwohnerrat Einfluss auf die beabsichtigte Wirkung und die wirkungsorientierte Aufgabenerfüllung, namentlich auf den Politikplan, auf die Leistungsaufträge, auf die Globalkredite sowie auf die Menge und Qualität der Leistungen.

²Der Planungsauftrag verpflichtet den Gemeinderat, entweder

- a) dem Einwohnerrat eine Vorlage zu einem Geschäft zu unterbreiten, welches in die Zuständigkeit des Einwohnerrats fällt,

³ Er wird zusammen mit der Stellungnahme des Gemeinderats für die übernächste Einwohnerratssitzung traktandiert.

Inhaltlich zielt der vorliegende Planungsauftrag darauf, den Leistungsauftrag «Bildung und Familie» im Produkt «Primarstufe» mit einer weiteren Zielsetzung unter dem Kapitel «Andere Vorgaben» anzureichern. Diese Vorgabe lautet:

«Die Sachkommission Bildung und Familie wird über die Klassenbildungspläne für den Kindergarten und das 1. Primarschuljahr nach deren provisorischen Erstellung informiert. Nach den Herbstferien werden der Sachkommission erfolgte Überschreitungen der gesetzlichen Klassengrössenhöchstzahl mit eingehender Begründung zur Kenntnis gebracht.»

Wie oben zitiert, kann ein Planungsauftrag auf den Inhalt eines Leistungsauftrags abzielen. Mit der neuen Vorgabe beabsichtigt er dies. Insofern kann der Planungsauftrag als solcher behandelt werden. Der Gemeinderat nimmt dazu auch gerne inhaltlich Stellung.

3. Materielle Beurteilung des Planungsauftrags

Grundsätzlich geht der Gemeinderat mit den Autoren des Planungsauftrags einig, dass die gesetzlich vorgegebenen Klassengrößen in der Regel nicht überschritten werden sollen. Der Gemeinderat ist auch gerne bereit, die Sachkommission jeweils über den Stand der Planung zu informieren. Verbunden mit der Tatsache, dass der laufende Leistungsauftrag «Bildung und Familie» für das Jahr 2021 sich auch zum Schulraum äussert, vertritt der Gemeinderat die Ansicht, dass dieser Planungsauftrag zur Zielerreichung nicht benötigt wird.

Sollte der Planungsauftrag auf den künftigen Leistungsauftrag «Bildung und Familie» ab dem Jahr 2022 zielen, so scheint es dem Gemeinderat richtig, das Anliegen direkt in die Vorberatung des neuen Leistungsauftrags einzubringen. Der neue Leistungsauftrag wird ab März 2021 in Zusammenarbeit mit der zuständigen Sachkommission erarbeitet. Die geforderte Verpflichtung von Gemeinderat und Verwaltung, über die Klassenbildungspläne zu informieren, kann dort eingefordert werden. Ein Umweg über die parlamentarische Debatte scheint ihm nicht nötig, zumal die Forderung unbestritten ist.



Seite 3

4. Antrag

Wie oben dargestellt, haben die Autoren des Planungsauftrags zwar das richtige parlamentarische Instrument gewählt, wenn es darum geht, auf einen Leistungsauftrag einzuwirken. Angesichts der Tatsache, dass der Gemeinderat bereit ist, dem Begehren zu entsprechen und der Leistungsauftrag «Bildung und Familie» ohnehin in Überarbeitung begriffen ist, möchte der Gemeinderat jedoch von einer Überweisung des Planungsauftrags absehen.

Der Gemeinderat stellt dem Einwohnerrat den Antrag **auf Nichtüberweisung des Planungsauftrags**.

Riehen, 26. Januar 2021

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:

Hansjörg Wilde

Die Generalsekretärin:

Sandra Tessarini